

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer
Vorschriften (UÄndG)**
— Drucksachen 10/2888, 10/4514 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 werden die Nummern 5 und 6, in Artikel 6 die
Nummern 1 und 2 gestrichen.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht schon insoweit, als Änderungen durch das Bundesverfassungsgericht veranlaßt sind, erheblich über die Vorgaben des Gerichts hinaus. Ferner sieht der Entwurf insbesondere bei § 1573 BGB und § 1578 BGB Änderungen vor, die eine Entlastung der Unterhaltspflichtigen bewirken. Diese Entlastungen führen aber entweder zu einer sozial untragbaren Belastung der Unterhaltsberechtigten, die in der Regel ohnehin wirtschaftlich benachteiligt sind; dies hat häufig eine Senkung des Lebensstandards auf Sozialhilfeniveau zur Folge. Oder aber der geschiedene Ehegatte ist darauf angewiesen, seine unterhaltspflichtigen Verwandten, wie etwa die erwachsenen Kinder und die eigenen Eltern oder Großeltern, in Anspruch zu nehmen. Diese neue Risikoverteilung führt zu mehr Einzelfallungerechtigkeit.

Die in Artikel 6 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Übergangsvorschriften führen zu einer Durchbrechung der Rechtskraft. Dadurch würde die Rechtssicherheit erheblich gestört und das Vertrauen der Bürger in die Beständigkeit des Rechts erschüttert. Ferner würden die Familiengerichte durch eine Vielzahl zusätzlicher Verfahren derart in Anspruch genommen, daß die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit ernsthaft gefährdet wäre. Diese gewichtigen Gründe sprechen gegen die Einbeziehung der sogenannten Altfälle.

